

Medienmitteilung

24. Mai 2011

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Selnastrasse 30
Postfach 1758
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 3290
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Durchsetzung der Offenlegungspflichten entscheidend für Glaubwürdigkeit der Marktregulierung

Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2010

Erneuter Anstieg der durch die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange gegenüber der FINMA angezeigten Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen. Die angekündigten Änderungen der Durchsetzungspolitik sollten zu einer künftigen Verbesserung der Durchsetzung der Offenlegungspflichten führen. Die in der Vernehmlassungsvorlage im Bereich Börsendelikte und Marktmissbrauch vorgeschlagene Senkung des Bussenrahmens wurde vom Bundesrat teilweise nach oben korrigiert – nach Ansicht der Offenlegungsstelle jedoch nicht in ausreichendem Mass. Die Offenlegungsstelle plädiert für die Beibehaltung der geltenden höheren Bussen.

Rund 10 Prozent aller Offenlegungsmeldungen an FINMA weitergeleitet

Mit 111 Anzeigen an die FINMA ist die Zahl der angezeigten Verdachtsfälle von Meldepflichtverletzungen erneut gestiegen (2009: 107 Fälle) und bewegt sich im Bereich von knapp über 10% aller eingegangenen Meldungen. Dies obwohl die Anzahl der Offenlegungsmeldungen im Jahr 2010 von 1'143 (2009) auf 1'024 Meldungen leicht zurückgegangen ist (vgl. Ziff. 6 Jahresbericht 2010).

Angekündigte Verschärfung der Durchsetzungspraxis

Die Offenlegungsstelle stellt seit mehreren Jahren die unzureichende Durchsetzung der Offenlegungspflichten nach Art. 20 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) in ihrer Berichterstattung fest. Nun scheint Bewegung in die Durchsetzungspraxis der FINMA und des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) gekommen zu sein. So kündigt die FINMA in ihrem Jahresbericht 2010 an, ihre Praxis «künftig zu verschärfen». Sie will in diesem Zusammenhang jede mögliche Verletzung der Meldepflicht beim EFD anzeigen, sofern für die Verletzung ein begründeter Verdacht besteht. Die Ankündigung der FINMA lässt künftig auf eine härtere Gangart im Bereich der Meldepflichtverletzungen schliessen. Damit sind auch mehr

Verwaltungsstrafverfahren vor dem EFD zu erwarten. Nach Auffassung der Offenlegungsstelle ist das gute Funktionieren des Durchsetzungssystems, bestehend aus den Offenlegungsstellen, der FINMA und dem EFD, entscheidend für die Glaubwürdigkeit der Regulierung. Sie begrüsst deshalb alle Schritte in diese Richtung.

Korrektur des Bussenrahmens

Im Rahmen der Revisionsvorlage im Bereich Börsendelikte und Marktmissbrauch hat der Bundesrat den in die Vernehmlassung gegebenen Vorschlag des Bussenrahmens für Meldepflichtverletzungen gegenüber dem Vernehmlassungsvorschlag am 17. Dezember 2010 wieder nach oben korrigiert. Von ursprünglich vorgeschlagenen maximal CHF 500'000 bei vorsätzlicher und CHF 150'000 bei fahrlässiger Verletzung der Meldepflichten, erhöhte der Bundesrat die Maximalbusse auf CHF 10 Mio. bei vorsätzlicher und CHF 1 Mio. bei fahrlässiger Verletzung – dies stellt jedoch gegenüber dem geltenden Recht dennoch eine erhebliche Reduktion der angedrohten Bussen dar. Nach Ansicht der Offenlegungsstelle stellt auch eine Maximalbusse von CHF 10 Mio. einen, im Vergleich zu den Beträgen, die bei verdeckten Übernahmen zum Einsatz kommen könnten, eine unverhältnismässig kleine Bussandrohung dar. Solche im Verhältnis geringfügigen Bussen dürften somit einfach in die Transaktionskosten eingepreist werden. Die Offenlegungsstelle spricht sich deshalb für eine Beibehaltung des heutigen, flexiblen und fallgerecht anwendbaren Bussenrahmens von maximal dem doppelten Betrag des Kauf- oder Verkaufspreises der nicht gemeldeten Beteiligung für die vorsätzliche und CHF 1 Mio. für die fahrlässige Verletzung der Meldepflichten aus. Innerhalb dieses Bussenrahmens kann eine Busse jeweils ohne Weiteres angepasst an die Umstände des Falls ausgefällt werden.

Meldepflicht von Finanzinstrumenten

In einem Leitentscheid, betreffend die Meldepflicht von Finanzinstrumenten, hat die Offenlegungsstelle 2010 vertieft zur Frage der Offenlegung von Finanzinstrumenten Stellung genommen (vgl. Ziff. 3.2.2.1 Jahresbericht 2010). In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist die Tatsache, dass die Offenlegungsstelle im Kontakt mit verschiedenen ausländischen Regulatoren ein reges Interesse am neuen Schweizerischen Offenlegungsregime für Finanzinstrumente feststellen konnte. Die Schweiz hat in diesem Bereich im internationalen Vergleich eine Vorreiterrolle eingenommen und eine Regelung geschaffen, die in verschiedenen Staaten grosse Beachtung gefunden hat.

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2010 der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange: http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure/annual_reports_de.html

Weiterführende Angaben finden Sie unter: www.six-exchange-regulation.com/obligations/disclosure_de.html

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290

Fax: +41 58 499 2710

E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb von SIX Exchange Regulation. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.

Die im Bundesrecht verankerte Offenlegungsstelle wurde mit der Einführung der Pflicht geschaffen, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, offen zu legen, wenn diese Grenzwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 und 66 2/3% der Stimmrechte erreichen, über- oder unterschreiten. Die Offenlegung bedeutender Aktionäre schafft Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen an kotierten Gesellschaften und übernimmt eine Vorwarnfunktion hinsichtlich möglicher Unternehmensübernahmen. Die Aufgabe der Offenlegungsstelle besteht darin, Meldungen entgegenzunehmen, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu überwachen, mögliche Meldepflichtverletzungen der FINMA anzuzeigen, Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht zu gewähren und Vorabentscheide über den Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht zu fällen.